

SATZUNG FÜR DIE VOLKSHOCHSCHULE MÖLLN-BREITENFELDE

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.10.2022 folgende Satzung für die Volkshochschule Mölln erlassen:

§ 1 Name und Trägerschaft

- (1) Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule Mölln-Breitenfelde“ und hat ihren Sitz in Mölln. Träger der Volkshochschule ist die Stadt Mölln. Sie gewährt der Volkshochschule im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel zu Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben und sorgt für die Bereitstellung ausreichender Räume für den Unterricht.
- (2) Die Volkshochschule Mölln-Breitenfelde ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. und Mitglied der Kreisvolkshochschule Herzogtum Lauenburg e.V.
- (3) Die Stadt Mölln und das Amt Breitenfelde arbeiten auf der Grundlage einer partnerschaftlichen Vereinbarung bei den Angeboten der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde zusammen.

§ 2 Aufgaben der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde

Die öffentlich verantwortete und geförderte Volkshochschule Mölln-Breitenfelde ist als lokal und regional verankerte Weiterbildungseinrichtung elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge. Mit ihrem bezüglich der Ziele, Inhalte und Methoden breit gefächerten Bildungsangebot steht sie allen Bevölkerungsgruppen und Altersstufen offen. Dadurch trägt die Volkshochschule Mölln-Breitenfelde zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung ebenso bei, wie zum sozialen Zusammenhalt einer Gemeinde und der dafür notwendigen Identifikation der Menschen in ihren Lebensbezügen.

§ 3 Ziele der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde

- (1) Angesichts der vielfältigen individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen – nicht zuletzt vor dem Hintergrund wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Veränderungsprozesse – wird lebensbegleitendes Lernen unabdingbar. Die Ziele der Weiterbildung in der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde sind es daher insbesondere,
 - a. bei der Gestaltung dieses Wandels durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zu unterstützen und Möglichkeiten zu bieten, sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Wertmaßstäbe anzueignen,
 - b. die Beschäftigungschancen und berufliche Entwicklung und Qualifikation zu verbessern sowie
 - c. eine Sinnsuche und -deutung zu ermöglichen.
- (2) Die Volkshochschule Mölln-Breitenfelde kann damit unterschiedliche soziale Chancen ausgleichen und Benachteiligungen verringern. Sie betont in ihren Weiterbildungsangeboten die Bedeutung des Lernens in der Gruppe, auch als Grundlage für das selbstorganisierte Lernen.
- (3) Sie ermöglicht die Begegnung mit anderen Menschen und ihrem Wissen, ihren Erfahrungen und ihren Meinungen. Diese öffentlich verantwortete Weiterbildung ist somit ein wesentlicher Stabilitätsfaktor in einer demokratischen, humanen, traditionell

- verpflichteten Gesellschaft.
- (4) Die Volkshochschule Mölln-Breitenfelde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erfüllt ihre Aufgaben auf überparteilicher und demokratischer Grundlage. Sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.
 - (5) Sie trägt zur Bewältigung der Probleme des Zusammenlebens bei, fördert Gemeinwohl und Demokratie und stärkt damit die Fähigkeit zur Mitwirkung, Mitbestimmung, Solidarität und Toleranz in einer aktiven Bürgergesellschaft.

§ 3 Angebot der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde

- (1) Das dezentrale, markt-, aber nicht gewinnorientierte Angebot der Volkshochschulen bietet Grund-, Funktions- und Orientierungswissen. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot in den Bereichen Politik - Gesellschaft - Umwelt, Kultur - Gestalten, Gesundheit, Sprachen, Arbeit - Beruf sowie Grundbildung ist wesentliches Kennzeichen des Angebots.
- (2) Angebote der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde werden auch in Kooperation mit örtlichen Kultur- und Bildungseinrichtungen, mit Vereinen, Umweltinitiativen aus der Stadt Mölln und dem Gebiet des Amtes Breitenfelde durchgeführt. Ein ganzheitlicher Bildungsbegriff und die Entwicklung und Erprobung neuer Lernkultur gehören für die Volkshochschule zum Kern ihres Verständnisses von Weiterbildung.

§ 4 Organe und Verwaltung

- (1) Die Volkshochschule Mölln-Breitenfelde hat als Organe
 1. eine ehrenamtliche Leitung,
 2. eine ehrenamtliche Geschäftsführung,
 3. einen Dozentenausschuss.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzliche, ehrenamtliche Verwaltungskräfte eingesetzt werden.

§ 5 Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde

- (1) Die Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde wird auf Vorschlag des Dozentenausschusses vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Stadt Mölln berufen. Die Stadtvertretung der Stadt Mölln hat die Wahl der Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde zu bestätigen. Im Vorwege ist mit dem Amtsausschuss des Amtes Breitenfelde ein Einvernehmen über die Besetzung der Stelle herzustellen. Gleiches gilt für die Berufung der stellvertretenden Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde.
- (2) Sowohl die Leitung als auch die stellvertretende Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde nimmt die pädagogische, organisatorische und finanzielle Leitung der Volkshochschule wahr. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Aufstellung des Arbeitsplanes im Entwurf für jedes Semester sowie die Überwachung der Durchführung des Arbeitsplanes,
 - b. die Beantragung der notwendigen Haushaltsmittel,

- c. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - d. die Verfügung über die bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - e. die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
 - f. die Vereinbarung der Honorare für die Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung,
 - g. die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde ist finanziell an die vom Träger durch den Haushaltsplan gezogenen Grenzen gebunden.
 - (4) Die Leitung der Volkshochschule erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung setzt der für die VHS Mölln-Breitenfelde zuständige Ausschuss der Stadt Mölln fest. Der stellvertretenden Leitung der Volkshochschule wird eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.
 - (5) Das Hausrecht in den von der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde benutzten Unterrichtsräumen wird für die Dauer der Kurse durch die Leitung oder die Geschäftsführung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde bzw. ihrer Stellvertretung wahrgenommen und kann im Kursbetrieb auf die Kursleitung delegiert werden. Das Hausrecht der Leitungen für die benutzten Gebäude bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der/die Bürgermeister/in der Stadt Mölln beruft auf Vorschlag der Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde eine Geschäftsführung. Diese ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Geschäftsführung ist an Weisungen der Leitung gebunden. Sie hat die Leitung bei der Führung der laufenden Geschäfte zu beraten. Sie ist für alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung setzt der für die Volkshochschule Mölln-Breitenfelde zuständige Ausschuss der Stadt Mölln fest.
- (4) Die Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens für die Volkshochschule Mölln-Breitenfelde sind in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Mölln wahrzunehmen.

§ 7 Dozenten

- (1) Die Dozenten sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Sie üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde freiberuflich aus. Sie erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes oder für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie zur Objektivität und Toleranz verpflichtet.
- (2) Die Freiheit und Selbständigkeit der pädagogischen Arbeit der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde, ihrer Dozenten, Kursleitungen und Referenten wird im Rahmen der geltenden Gesetze, der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie des Arbeitsplanes gewährleistet.
- (3) Für das Erreichen der Unterrichtsziele, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit

und Ordnung während des Unterrichtes ist die jeweilige Kursleitung verantwortlich.

- (4) Die Dozenten honorare werden unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit durch die Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde festgesetzt.
- (5) Für Einrichtungsstunden, die der Vorbereitung und der allgemeinen Orientierung der Hörer dienen, wird das Honorar für eine halbe Doppelstunde gewährt.
- (6) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Dozentenausschusses wird das Honorar für eine Kursdoppelstunde gewährt.
- (7) Für vereinbarte, aber mangels Beteiligung nicht zustande gekommene Veranstaltungen (Kurse oder Arbeitsgemeinschaften), wird dem / der Dozenten/in ein Ausfallhonorar von einer halben Doppelstunde Kurshonorar gezahlt.
- (8) Aus Anlass der Unterrichtsverpflichtung werden Fahrkosten vom auswärtigen Wohnort zum Dienstort und zurück bis zu einer Entfernung von 50 km in Höhe der notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet (§ 5 Bundesreisekostengesetz).
- (9) Bei Entfernungen bis 50 km (einfache Fahrt) wird bei Benutzung eines eigenen PKW eine Pauschale in Höhe von 0,35 Cent je km (Hin -u. Rückfahrt) gewährt.
- (10) Für Wegstrecken von mehr als 50 km einfache Fahrt wird keine Pauschale im Sinne des Absatzes 9 gewährt.
- (11) Für Dozenten, die einen Wochenendkurs oder einen Vortragsabend durchführen und denen die Heimfahrt nicht zuzumuten ist, kann eine Übernachtung gewährt werden, soweit die Kosten durch die Teilnehmergebühr gedeckt werden.

§ 8 Dozentenausschuss

- (1) Der Dozentenausschuss wird von allen Dozenten / innen der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde gebildet. Der Ausschuss
 - a. schlägt dem/der Bürgermeister/in die Leitung sowie die stellvertretende Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde vor und
 - b. ist für die Beratung der Leitung bei der Aufstellung des Arbeitsplanes und für die sonstigen, den Unterricht betreffenden Fragen, zuständig.
- (2) Den Vorsitz im Dozentenausschuss führt die Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde. Der Dozentenausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Bei Verhinderung der Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde führt die stellvertretende Leitung der den Vorsitz im Dozentenausschuss.

- (3) Die stellvertretende Leitung und die Geschäftsführung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde, die/der Bürgervorsteher/in und die/der Bürgermeister/in der Stadt Mölln sowie die Amtsvorsteher/in des Amtes Breitenfelde sind zu den Sitzungen des Dozentenausschusses einzuladen.

§ 9 Schulungsorte

- (1) Die Schulungsorte befinden sich grundsätzlich im Stadtgebiet Mölln oder im Gebiet des Amtes Breitenfelde.
- (2) Die Volkshochschule kann bei Bedarf Kurse, Arbeitsgemeinschaften und andere Veranstaltungen außerhalb des Bereiches der Stadt Mölln und des Bereiches des Amtes Breitenfelde durchführen.
- (3) Kurse, Arbeitsgemeinschaften und andere Veranstaltungen dürfen nur eingerichtet werden, wenn ihre Finanzierung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gesichert ist.

§ 10 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde ist offen und für jede Person zugänglich. Die Volkshochschule ist berechtigt, die Teilnahme von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.
- (2) Die für die Teilnahme an den Veranstaltungen zu zahlenden Entgelte werden durch eine Tarifordnung geregelt.
- (3) Die Kursteilnehmer/innen haben sich in den Kursen den Unterrichtszielen entsprechend förderlich zu verhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was den Zielen der Kurse sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (4) Die Unterrichtsräume, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln.
- (5) Soweit für die Unterrichtsräume besondere Benutzungsordnungen gelten, sind sie von den Kursteilnehmern/innen zu beachten und einzuhalten.
- (6) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung der Volkshochschule Mölln-Breitenfelde zeitweise oder ständig von der Kursteilnahme ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde in der Stadtverwaltung Mölln eingelegt werden.
- (7) Im Falle des Ausschlusses von der Kursteilnahme wird das Teilnehmerentgelt nicht erstattet.

§ 11 Arbeitsjahr und Arbeitsplan

- (1) Das Arbeitsjahr unterteilt sich in ein Frühjahrs- und Herbstsemester.
- (2) Für jedes Semester wird ein Arbeitsplan aufgestellt, der in geeigneter Weise

rechtzeitig allgemein bekanntzumachen ist.

- (3) Der Arbeitsplan umfasst folgende Veranstaltungen:
- a. Kurse,
 - b. Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Gesprächskreise und Seminare,
 - c. Vortragsreihen, Einzelvorträge und Sonderveranstaltungen, (Studienfahrten, Exkursionen) sowie
 - d. Schulabschlusslehrgänge.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung der Unterrichtsräume einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Unfall- und Sachdeckungsschutz bestehen nur entsprechend den Bestimmungen der Schaden regulierenden Stelle. Darüber hinaus ist jegliche Haftung der Stadt Mölln bzw. des Amtes Breitenfelde - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Geld- oder Wertgegenstände sowie Fahrzeuge nebst Inhalt auf den Abstellplätzen vor den Unterrichtsgebäuden.
- (2) Die Kursteilnehmer/innen haben für alle Schäden, die durch ihr Verschulden verursacht werden, aufzukommen.
- (3) Ungeachtet dieser Absätze gelten die Haftungsbestimmungen der die Unterrichtsräume betreffenden Benutzungsordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule Mölln vom 21.12.2021 außer Kraft.

Mölln, den 27.10.2022

Ingo Schäper
Bürgermeister